

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 5. Die Prüfungskommission bezeichnet für jede Prüfung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und der ihr beigegebenen Sachverständigen die Examinatoren und eines ihrer Mitglieder als Prüfungsleiter.

§ 6. Die Examinatoren und Prüfungsleiter beziehen folgende Entschädigungen:

	Examinatoren:	Prüfungsleiter:
	Fr.	Fr.
Eine Stunde mündliche Prüfung	5. —	3. —
Durchsicht und Beurteilung der Aufsätze	10. —	4. —
Eine Probelektion	3. —	1. 50

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

§ 7. Das Sekretariat führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben; etwaige Mehrausgaben übernimmt das Erziehungsdepartement.

§ 8. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an den Erziehungsrat.

§ 9. Über die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die dabei zu stellenden Anforderungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebühren und die auszustellenden Fähigkeitszeugnisse wird das Nähere durch die besondern Prüfungsreglemente festgesetzt.

3. Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten. (Vom 26. Juni 1919.)

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Aus: **Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz).** (Vom 1. Juli 1919; angenommen am 28. September 1919.)

D. Lehrerstellen.

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000; bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.

Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialklassen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.

Art. 55. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Reallehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 5000; bei provisorischer Fr. 4500.